

Landkreis: Heilbronn  
 Gemeinde: Nordheim  
 Gemarkung: Nordheim

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Breitenbaum“

## Begründung

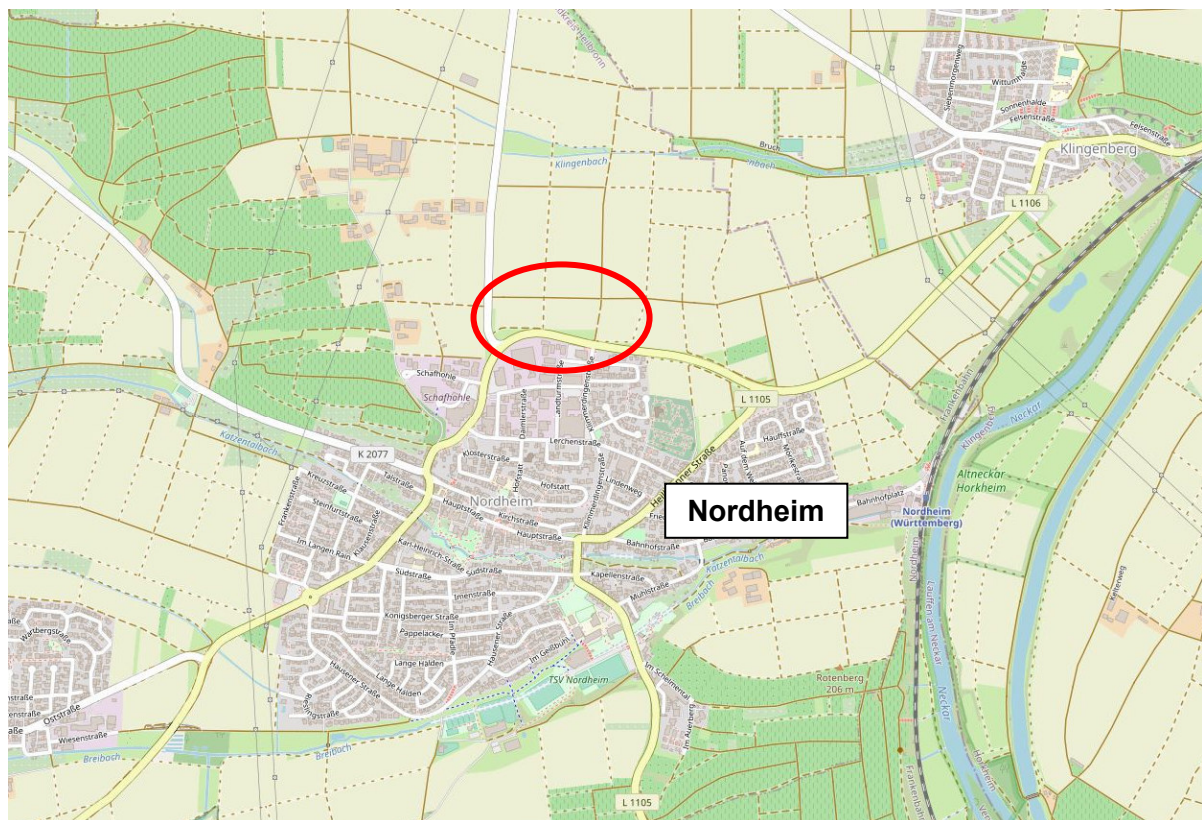
**VORENTWURF**

### Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

#### 1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Nordheim. Südlich verläuft die Landesstraße L 1106, dann grenzt das bestehende Gewerbegebiet „Kelterracker“ an. Westlich grenzt das Plangebiet an die L 1105. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4974, 4991/3, 5154/15, 5154/17, 5160, 5161, 5164, 5166, 5168, 5155, 5446, 5448, 5450, 5452, 5454, 5454/2, 5454/3, 5454/4 sowie teilweise die Flurstücke 4953, 5172, 5193, 5273 (Landesstraße L 1105), 5438, 5439, 5440, 5444, 5154/16, 5454/5, 5200.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

## 1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Bedarfs für gewerbliche Bauflächen wurden die ortsansässigen Gewerbebetriebe angeschrieben und nach ihren betrieblichen Überlegungen für Erweiterungen oder Verlagerungen befragt. Aus der Umfrage ergab sich die Darstellung der gewerblichen Baufläche mit einem Brutto-Flächengehalt von ca. 8 ha im Flächennutzungsplan.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung weiterer Anmeldungen örtlicher Betriebe ist festzustellen, dass ein anhaltender Bedarf nach gewerblichen Bauflächen durch die örtlichen Firmen besteht. Dennoch musste die zu überplanende Fläche im Zuge der ersten Eigentümergespräche auf ca. 6,4 ha reduziert werden. Die Gemeinde Nordheim verfügt über keine Gewerbebaugrundstücke, die zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können. Die wenigen innerörtlichen noch unbebauten Flächen befinden sich in Privatbesitz und stehen somit einer mittel- bis langfristigen Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung. Der Bedarf an Gewerbeflächen kann daher durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden, die Bereitstellung von weiteren gewerblichen Bauflächen im Außenbereich durch die Mittel der Bauleitplanung ist erforderlich. Um die bestehende Nachfrage zu befriedigen, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden, das die südlich angrenzende gewerbliche Entwicklung schlüssig fortsetzt.

Zusammen mit dem südlich liegenden Gewerbegebiet „Kelteräcker“ bildet diese Baufläche einen gewerblichen Schwerpunkt in Nordheim, gut erschlossen durch die Landesstraßen L 1105 und L 1106. Der Zuschnitt der Bauflächen im nördlichen Teilbereich ist auch für großflächige Gewerbebetriebe geeignet, da hier eine flachere Topografie bessere Voraussetzungen für den Gewerbebau bietet. Um möglichst vielseitige Nutzungsansprüche bedienen zu können, sollen bezüglich der verfügbaren Bauplatzgröße auch kleinere Einheiten gebildet werden können. Diese kleineren Bauplätze können im mit bis zu 10 % stärker geneigten südlichen Teil des Gewerbegebiets angeboten werden.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

### Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Laut Steckbrief im Flächennutzungsplan sind die Flächen in der Digitalen Flurbilanz als Vorrangfläche 1 bzw. Vorrangflur II eingestuft. Die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen wird im Umweltbericht (vgl. Teil 2 der Begründung, wird im weiteren Verfahren ergänzt) dargestellt und auch mit entsprechend hoher Bewertung in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einfließen.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Eigenart der anzusiedelnden Nutzungen (Gewerbegebiet) mit ihrem Flächenbedarf, Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen bedingt, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung naturgemäß stark eingeschränkt sind. Bei der Betrachtung von innerörtlichen Flächenpotentialen wird deutlich, dass diese für den vorliegenden Bedarf nicht geeignet sind, da zum Beispiel Beschränkungen bei den zulässigen Emissionen bestehen und schützenswerte Nutzungen (Wohnungen bzw. Wohngebiete) betroffen wären. Darüber hinaus sind auch geeignete Brachflächen, wie z.B. ehemalige Militärgelände o.ä., nicht vorhanden.

Nach Abwägung aller Belange verbleibt letztlich nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, wenn man die Baulandentwicklung in dieser Form ermöglichen will. Bei der

Entscheidung werden die landwirtschaftlichen Belange mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Der Bedarf für die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen ist nachweisbar gegeben, was die eigens durchgeführte Umfrage nochmals bestätigt hat. Der Geltungsbereich wurde bewusst so gewählt, dass keine Restgrundstücke entstehen, deren Größe oder Zuschnitt eine Bewirtschaftung nur unter erschwerten Bedingungen zulassen würden. Das bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz wird aufrechterhalten, die Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs ist nicht eingeschränkt.

### **1.3 Planerische Vorgaben**

#### **a) Regionalplanung**

Auf Ebene der Regionalplanung liegt das Plangebiet im nördlichen Teilbereich innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiet für Erholung, weitere regionalplanerischen Restriktionen sind nicht gegeben. Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (siehe nachstehend b) wurde eine endgültige Ausformung des nördlichen Siedlungsrandes angenommen und der Flächendarstellung, bei gleichzeitiger intensiver Eingrünung zum Grünzug hin, zugestimmt.

#### **b) Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der VVG Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim (2. Fortschreibung – Zieljahr 2035) wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt (Baufläche NH9, Gartacher Pfad).

Die vorliegende Planung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 (2) BauGB), sie umfasst den westlichen Teil der o.g. gewerblichen Baufläche.

#### **c) Fachplanungen**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten, auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope oder FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Südlich außerhalb des Plangebiets, entlang der L 1106, befinden sich zwei Biotope, die als „Straßenhecken“ mit Feldhecken und Feldgehölze kartiert sind. Außerdem befindet sich entlang der L 1106 ein Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Kernfläche des Suchraums befindet sich überwiegend südlich des Plangebiets. Innerhalb des Plangebiets sind insbesondere die südlich gelegenen Flurstücke 5154/15 und 5154/17 kartiert. Über das Plangebiet hinweg erstreckt sich ein breiter Korridor eines 1000m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

### **1.4 Topografie, momentane Nutzung**

Das Gelände bildet entlang des von Ost nach West verlaufenden Feldwegs Flst.Nr. 4953 einen Höhenrücken, welcher leicht von West nach Ost abfällt. Die mittlere Höhe beträgt ca. 226 m üNN. Vom Weg aus fällt das Plangebiet nach Norden und Süden hin ab, nördlich liegt der tiefste Punkt bei ca. 223 m üNN, südlich bei ca. 217,50 m üNN. Das im Südosten geplante Rückhaltebecken für Regenwasser liegt auf einer Höhe von ca. 218-215 m üNN. Das Plangebiet liegt in exponierter Lage oberhalb der Ortslage von Nordheim, dabei verfügt insbesondere der nördliche Teil des Plangebiets über eine ausgeprägte Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die Flächen des Plangebiets werden aktuell weitestgehend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Ausnahmen bilden Teilflächen im Süden und Westen, die durch kleine Baumgruppen geprägt sind. Durch das Plangebiet führen mehrere unbefestigte und befestigte Feldwege, darunter der in West-Ost-Richtung verlaufende Hauptweg Flst.Nr. 4953.

## **1.5 Städtebauliche und planerische Zielsetzung**

Primäres Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Baugrundstücken zur gewerblichen Nutzung, insbesondere für den örtlichen Bedarf. Entsprechend der erhobenen Nachfrage sollen dabei sowohl größere als auch kleinere Baugrundstücke gebildet werden können.

### **1.5.1 Verkehrliche Erschließung**

Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt westlich über die Landesstraße L 1105, wo eine Abbiegespur für das Gewerbegebiet errichtet wird.

Die innere Erschließung der Bauflächen erfolgt vom Anschlusspunkt an die Landesstraße auf der Trasse des heutigen landwirtschaftlichen Hauptweges, wo beidseitig topographisch günstige Bauflächen erschlossen werden können. Nach Osten erfolgt eine Anbindung an das verbleibende Wegenetz, die vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Aufgrund der für den Gewerbebau besser geeigneten Topografie sind hier größere Bauplätze vorgesehen. Der mit bis zu 10 % stärker geneigte südliche Teil wird über einen Ringschluss erschlossen, um auch kleinere Bauplätze zu bilden. Die Trassierung der Straßen gewährleistet eine den topographischen Gegebenheiten angepasste komfortable Erschließung mit guter Befahrbarkeit sowie einen flexiblen Bauplatzzuschnitt.

Die geplanten Gewerbestraßen sind im Trennungsprinzip (bauliche Trennung von Fahrbahn und Gehweg) angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m, womit eine Begegnung LKW / LKW möglich ist. Die Fahrbahn wird durchgängig von einem einseitigen Gehweg begleitet, die Gehwegbreite beträgt 1,5 m. In Richtung der Ortslage wird aus dem Ringschluss heraus eine kurze Anbindung für Fußgänger und Radfahrer angeboten, die zur Querungsstelle an der L 1106 geführt wird. Diese Trasse dient auch der Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Erschließung der angrenzenden Feldlagen ist weiterhin gewährleistet, da das landwirtschaftliche Wegenetz weitgehend unberührt bleibt. Der entfallende landwirtschaftliche Hauptweg wird durch die Gewerbestraße auf gleicher Trasse ersetzt.

Die Festlegung von geeigneten Stellen für öffentliche Pkw-Stellplätze erfolgt im Zuge der Vorplanung für die Erschließung und wird dann im weiteren Verfahren im Bebauungsplan festgesetzt.

### **1.5.2 Planungsrechtliche Festsetzung**

#### **a) Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung bzw. des vorhandenen Bedarfs wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt, wobei aufgrund des gewünschten Vorbehalts für produzierende/handwerkliche Betriebe bzw. möglichst arbeitsplatzintensive Branchen Einschränkungen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung festgesetzt sind.

Im Rahmen der Gewerbegebietsfestsetzung werden die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen insofern eingeschränkt, dass selbstständige Lagerplätze für Schrott und Abfall, Autoverwertungen, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment nicht zulässig sind.

Diese Nutzungen sind nicht zulässig, da die Gewerbeflächen einer intensiven Ausnutzung, vor allem hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen, vorbehalten bleiben sollen. Die Bauflächen sollen in diesem Sinne vor allem den Bauflächenbedarf für (ortsansässige) gewerbliche Betriebe decken. Dieser Zweckbestimmung würden insbesondere die Nutzungen Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe zuwiderlaufen, da sie im Gebiet zu einem sog. „trading-down“-Effekt führen können, der die Nutzung für andere Gewerbetreibende unattraktiv macht.

Zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe werden ebenfalls ausgeschlossen damit die in Nordheim vorhandenen Einkaufslagen, hier insbesondere im Bereich des Ortskerns, nicht beeinträchtigt werden. Eine branchenübliche Verkaufstätigkeit, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Handwerks oder Gewerbes ausgeübt wird, ist bis zu einer Verkaufsfläche von 200m<sup>2</sup> zulässig.

Laut Regionalplan Heilbronn-Franken umfasst die Sortimentsliste für zentrenrelevanten Einzelhandel folgende Sortimente:

Grundsätzlich sind folgende Sortimente zentrenrelevant:

Bekleidung, Schuhe, Lederwaren,  
Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und  
Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Kunst/Antiquitäten  
Baby-/Kinderartikel  
Foto/Optik, Uhren/Schmuck  
Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren (ohne Büromöbel)  
Musikalien, Spielwaren, Sportartikel

In der Regel sind folgende Sortimente auch zentrenrelevant:

Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltsartikel  
Teppiche (ohne Teppichböden)  
Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Nahversorgungs- oder zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

Lebensmittel, Genussmittel, Getränke, Supermarktsortiment  
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren  
Blumen

## **b) Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung soll die Vorgaben der bestehenden Gewerbegebiete fortführen, auch um ein möglichst homogenes Gesamtbild zu erreichen. Es wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen festgelegt.

Dabei wird die zulässige Höhe der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen durch Festsetzung eines höchsten Gebäudepunktes (HGP) jeweils in Metern über Normalnull eindeutig fixiert. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist erforderlich, um die Höhenentwicklung der Gebäude wirkungsvoll zu steuern und unerwünschte Wirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Auf die Festsetzung einer Erdgeschossfußbodenhöhe wird verzichtet, diese kann unter Einhaltung des HGP nach den betrieblichen Erfordernissen gewählt werden. Werden mehrere Höhenzonen durch ein Gebäude berührt, so ergibt sich die zulässige Gebäudehöhe aus dem Mittel der berührten Höhenzonen.

Für den gegebenen Bedarf und aufgrund der Anforderungen im Gewerbebau wird eine Gebäudehöhe von 12 m angesetzt. Die daraus errechnete Höhe in Metern über Normalnull wird so bemessen, dass die Gebäudehöhe von 12 m in der Mitte des Baugrundstücks, ausgehend von der Höhe des Urgeländes, erreicht werden kann. Aufgrund der gegebenen Topografie können sich auf den Südseiten der Gebäude höhere Wandhöhen ergeben.

Es wird bewusst eine etwas höhere Bebauung zugelassen, um so einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten.

## **c) Weitere planungsrechtliche Festsetzungen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgt in Form durchgängiger Baustreifen und ermöglicht so eine flexible Bebauung mit geringer Befreiungserfordernis.

Für offene Stellplätze ist festgelegt, dass diese allgemein auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Ein Abstand von mind. 1 m zur Verkehrsfläche ist jedoch einzuhalten, zudem sind zu Stellplätzen nur Sammelzufahrten zulässig. Dies ist erforderlich, um den Verkehrsfluss auf den Straßen nicht durch Ein- und Ausparkvorgänge zu behindern.

Aus diesem Grund ist auch die zulässige Breite und Anzahl der Zufahrten zu den Baugrundstücken geregelt, zudem soll die Anzahl der in den evtl. geplanten Längsparkständen verfügbaren Stellplätze nicht zu stark durch Grundstückszufahrten reduziert werden.

Die Bauweise wird abweichend von der offenen Bauweise so festgesetzt, dass größere Gebäudelängen zulässig sind, es gelten jedoch die seitlichen Grenzabstände gem. Vorgaben der Landesbauordnung.

### **1.5.3 Örtliche Bauvorschriften**

Im Rahmen der Gestaltungsvorgaben der örtlichen Bauvorschriften sind bei den Dachformen keine Festlegungen getroffen und damit den Ansprüchen nach einer möglichst flexiblen Bebauung im gewerblichen Bereich der Vorrang eingeräumt. Die Dachneigung wird jedoch auf max. 15° beschränkt. Unter Einhaltung des festgesetzten höchsten Gebäudepunkts besteht so eine flexible und den Anforderungen im Gewerbebau entsprechende Gestaltungsmöglichkeit der Dächer. Dächer sind grundsätzlich zu begrünen, um z.B. die Wirkungen auf den Regenwasserabfluss, Kleinklima und das Landschaftsbild zu minimieren. Zur Materialwahl von Fassaden bzw. Dächern sind Regelungen getroffen, die aufgrund der Belange des Orts- bzw. des Landschaftsbildes erforderlich sind.

Gestaltungsvorgaben für Einfriedung und Stützmauern werden nur entlang öffentlicher Verkehrsflächen getroffen, da nur hier ein Regelungsbedarf für eine einheitliche Handhabung und Gestaltung besteht. Für die privaten Grenzen gelten die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Befahrbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen und der Stellplätze ist festgesetzt, dass Einfriedungen entlang von befahrbaren Verkehrsflächen und entlang von öffentlichen Stellplätzen 0,5 m von der Grenze abzurücken sind. Zur Gewährleistung der Befahrbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr (Anbaugeräte usw.) sind Einfriedungen und Stützmauern auch von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie von Feldwegen um mindestens 1,0 m von der Grenze abzurücken.

### **1.6 Maßnahmen zum Schutz der Natur / stadtoökologisch wirksame Maßnahmen**

Das Plankonzept strebt eine geringe Versiegelungsrate an. Neben einer möglichst geringen Straßenbreite auf das für die Erschließung unumgängliche Maß sind Pkw-Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr durch das Baugebiet vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

Durch die Verpflichtung, bei Stellplatzanlagen für je 5 Stellplätze einen schattenspendenden Baum zu pflanzen, wird verhindert, dass eine ununterbrochene befestigte Fläche entstehen kann, die im Sommer zur Aufheizung neigt.

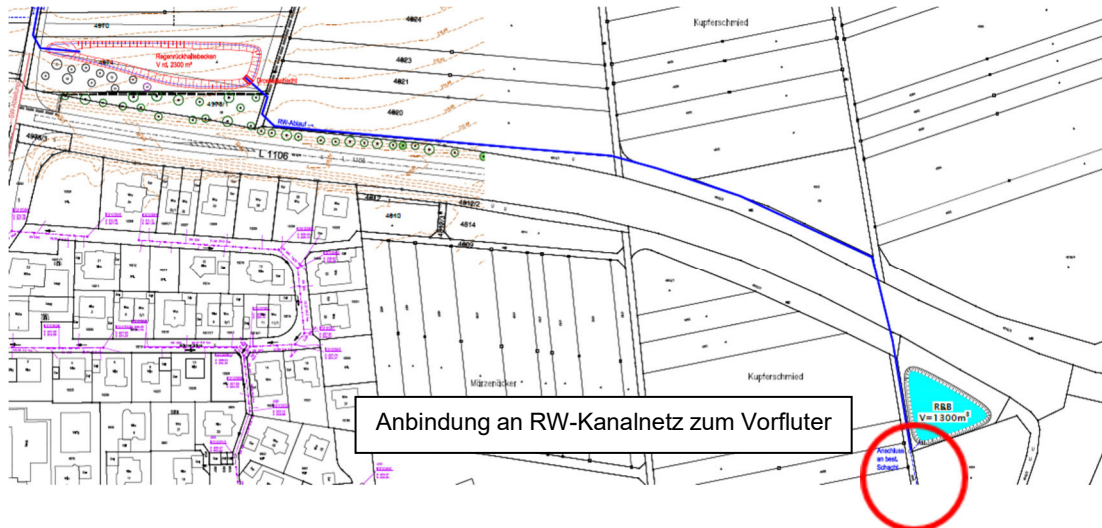
Aufgrund der exponierten Lage des Plangebiets ist das Landschaftsbild ein hervorgehobener Belang. Zur Minimierung der optischen Wirkung der Bebauung ist im Norden, Osten und Westen eine Eingrünung des Gebietsrandes festgesetzt, bei der Bäume und Sträucher zu pflanzen sind. Insbesondere nach Norden dient die Eingrünung durch das flächige Pflanzgebot der Ausformung des endgültigen Siedlungsrandes und der Minimierung der Wirkungen auf den Regionalen Grünzug und das Vorbehaltsgebiet Erholung. Die im Westen und Süden als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereiche dienen, über die Entwässerungsfunktion hinaus, als Flächen für den planinternen naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Die verpflichtende Dachbegrünung der Hauptgebäude wirkt sich vor allem positiv auf die Belange des Landschaftsbildes, des Wasserhaushalts und auf das Mikroklima aus.

## 1.7 Ver- und Entsorgung

- a) Die Stromversorgung wird durch Anschluss an die vorhandene Infrastruktur gesichert. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber wird im weiteren Verfahren ein geeigneter Standort für eine Trafostation festgelegt.
- b) Die Grundzüge des Entwässerungskonzeptes sehen vor, dass eine getrennte Abführung des Oberflächenwassers erfolgt. Das gesamte Oberflächenwasser wird dabei zu einem begrünten Rückhaltebecken auf Flurstück 4974 geführt, gepuffert und gedrosselt abgegeben.

Die Abführung erfolgt anschließend parallel zur L 1106, unterquert diese und der Kanal bindet dann an das vorhandene RW-Kanalnetz bis zum Vorfluter an.



Das offene Rückhaltebecken fördert die Verdunstung und Versickerung des Oberflächenwassers und trägt damit positiv zur Grundwasserneubildung und Verbesserung des Kleinclimas bei.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt nach Süden in die Bestandskanäle der Klimmendinger Straße, wobei die Landesstraße L 1106 unterquert wird.

## 1.8 Planstatistik

<b>Gesamtfläche des Plangebiets</b>	<b>ca. 6,4 ha</b>	<b>100 %</b>
Bauflächen (GE/E)	ca. 4,6 ha	72 %
Öffentliche Verkehrsflächen inkl. Verkehrsgrünflächen und Feldwege	ca. 1,3 ha	20 %
Öffentliche Grünfläche (z.B. Entwässerungsmulde und Fläche für Regenrückhaltung)	ca. 0,5 ha	8 %

## **1.9 Besitzverhältnisse, bodenordnende Maßnahmen**

Die Grundstücke sind zum Teil in Privateigentum. Zur Überführung der Verkehrsflächen ins öffentliche Eigentum und zur Neuordnung der Grundstücke wird ein Bodenordnungsverfahren angestrebt.

## **1.10 Auswirkungen der Bauleitplanung**

Die Umsetzung der Bauleitplanung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt, diese werden im Umweltbericht dargestellt. (vgl. Teil 2 der Begründung – wird im weiteren Verfahren ergänzt –).

Eine eventuelle Betroffenheit von geschützten Arten durch die vorliegende Planung wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Beitrags geprüft (siehe Anlage der Begründung).

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 03.11.2022

Käser Ingenieure  
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

## **Anhang der Begründung:**

Faltblatt „Heimische Gehölze im Landkreis Heilbronn“

## **Teil 2 der Begründung:**

### **Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung**

bearbeitet durch:

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

## **Anlagen der Begründung:**

### **Anlage: Habitatpotenzialanalyse zum Vorkommen geschützter Arten**

bearbeitet durch:

Tier- und Landschaftsökologie  
Dr. Jürgen Deuschle  
Obere Neue Straße 18  
73257 Köngen



## BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Boden-erosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- > Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

## VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarten sowohl standortgerecht als auch naturraum-typisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraum-typische Gehölze haben sich im Laufe der Jahr-tausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäu-gern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

## KONTAKT

### POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und Nahverkehr  
Lerchenstraße 40  
74072 Heilbronn

### DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1  
74072 Heilbronn

### TELEFON

07131 994-380

### E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

### INTERNET

[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

## HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL  
UND PFLANZUNG IM LANDKREIS  
HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG	STANDORT / BODEN
------------------	----------------	------------	------------------

**BÄUME**

Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Ulmus glabra	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

**LEGENDE**

- a = Einzelstellung
- b = Feldhecke
- c = Ufergehölz
- d = Vogelschutzgehölz
- e = Pioniergehölz
- f = Bienenweide

**LEGENDE**

- 1 = kalkhaltig
- 2 = sauer
- 3 = feucht-nass
- 4 = trocken
- 5 = sonnig
- 6 = halbschattig

**STRÄUCHER**

Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6